

Naturschutzfachliche Anforderungen zur Herstellung eines naturnahen Kleingewässers

Bei Berücksichtigung aller Anforderungen ist in der Regel ein Ausgleich vor Ort möglich. Externe Kompensationsmaßnahmen sind dann nicht erforderlich.

1. Das Kleingewässer (i.d.R. Flächengröße max. 300 m²) ist in naturnaher Ausformung ohne Basisabdichtung herzustellen, d.h. mit unregelmäßig geschwungener Uferlinie mit kleinen Buchten sowie Flachuferzonen als Laichbereiche für Amphibien (1:6 bis 1:10). Die Größe des Gewässers orientiert sich an natürlich vorkommenden Teichen, die regional bedingt meist nicht größer als max. 500 m² mit einer Tiefe von max. 1,20 m sinnvoll sind.
2. Die Beckensohle sollte zur Erhöhung der Strukturvielfalt uneben hergestellt werden (kein Glattziehen). Die Böschungen sollten – mit Ausnahme des Absetzbereiches - mit unterschiedlichen Neigungsverhältnissen von 1 : 3 bis 1 : 10 (Schwerpunkt südexponierte Ufer) hergerichtet werden und dabei in ihren natürlichen Boden- und Schichtungsverhältnissen belassen bleiben.
3. Eine Ansaat der Böschungsbereiche sollte nicht erfolgen, da diese ökologisch bedeutsame Pionierstandorte darstellen und eine ungestörte natürliche Vegetationsentwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht am sinnvollsten ist.
Ebenso sollte auf eine Bepflanzung im Gewässer verzichtet werden.
4. Zur Einbindung des Kleingewässers in die Landschaft ist es in manchen Fällen sinnvoll, das Umfeld mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Naturschutzfachliche Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmigung

1. Das Aufbringen und Andecken mit nährstoffreichem Mutter- bzw. Oberboden ist nicht zulässig. Der Aushub ist abzufahren oder auf den angrenzenden überbaubaren Flächen einzubauen. Er darf anderweitig nicht in Niederungsbereichen und Feuchtgebieten eingebracht werden.
2. Eine Mahd der Böschung hat nur im tatsächlich erforderlichen Unterhaltungsumfang – maximal einmal pro Jahr - zu erfolgen. Mulchen ist nicht gestattet. Das Mähgut ist aufzunehmen, abzutransportieren und darf nicht auf den Flächen liegenbleiben.
3. Eine Düngung der Flächen sowie der Einsatz von Pestiziden (sog. Pflanzenschutz- u. a. Schädlingsbekämpfungsmittel) ist nicht gestattet.
4. Zur Erfüllung der angestrebten Naturschutzfunktion als Ausgleichsmaßnahme gem. § 15 BNatSchG ist jede andere Nutzung des Gewässers nicht zulässig. Insbesondere ein durch Menschenhand aktiv durchgeführter Besatz mit Fischen und/oder anderen Wassertieren, das Anlocken oder Füttern von Enten sowie die Ausübung jeglicher Freizeitaktivitäten sind nicht gestattet.